

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 18. Januar 2024

Nr. 02/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
08	Höchstädt i.Fichtelgebirge; Vollzug der Bauordnung; Bauleitplanung; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „SOLARPARK HÖCHSTÄDT i.FICHTELGEBIRGE“ Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)	6
09	Stadt Kirchenlamitz; Vollzug der Bauordnung; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Erlass der Satzung Nr. 4 über die erleichterte Zulässigkeit von Wohnungsbauvorhaben im Außenbereich (Mittelschieda) der Stadt Kirchenlamitz	6

Nr. 08

Bauleitplanung der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge:

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „SOLARPARK HÖCHSTÄDT i.FICHELGEbirge“ Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Gemeinderat der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan „SOLARPARK HÖCHSTÄDT i.FICHELGEbirge“ aufzustellen.

Die Fa. IBC SOLAR Project GmbH plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 1261, der Gemarkung Höchstädt i.F., eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Autobahn A 93 auf Höhe Braunersgrün. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1261, Gemarkung Höchstädt i.F., und hat eine Größe von 63.567 m².

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer PV-Freiflächen-Anlage zu schaffen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt: Schaffung eines „Sondergebietes für regenerative Energien - Sonnenenergie“ im Sinne des Baugesetzbuches.

Das Vorhaben kann nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 3 und § 12 BauGB).

Höchstädt, den 02. Januar 2024,
Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;

gez. Gerald Bauer
Erster Bürgermeister

Nr. 09

Bauleitplanung der Stadt Kirchenlamitz

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Erlass der Satzung Nr. 4 über die erleichterte Zulässigkeit von Wohnungsbauvorhaben im Außenbereich (Mittelschieda) der Stadt Kirchenlamitz

Der Stadtrat Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung vom 11.01.2024 beschlossen, die Außenbereichssatzung Nr. 4 im vereinfachten Verfahren aufzustellen bzw. zu erlassen.

Die Grenzen für den bebaubaren Außenbereich im Gebiet „Mittelschieda“ in Kirchenlamitz sollen in einer noch zu erarbeitenden Satzung gemäß folgendem Lageplan festgelegt werden:



Innerhalb des künftigen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 25.01.2024 bis 26.02.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Zimmer 0.14, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Beyer – Tel. 09285/95931 oder bauamt@kirchenlamitz.de – möglich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der genannten Geschäftszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.kirchenlamitz.de/index.php/unsere-stadt/aktuelles/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayer. Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kirchenlamitz, den 15.01.2024,
STADT KIRCHENLAMITZ;

gez. Büttner
Erster Bürgermeister